

3. 1767 j 11645. (1)

Nachdem die zur Vollziehung der Bestimmungen des mit a. h. Entschliessung vom 18. März 1850 sanctionirten und mit Verordnung des h. Handelsministeriums vom 26. März 1850 kundgemachten prov. Gesetzes über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern (Reichsgesetzblatt XXXIV) erforderlichen Maßregeln für das Kronland Krain einer reiflichen Vorberathung mit Zuziehung sachkundiger Vertrauensmänner und sohin der Schlussfassung des h. Handelsministeriums unterzogen worden sind, hat Hochdasselbe mit Erlass vom 6. d. M., 3. 4911 j H., dieselben mit dem Bedeuten genehmigt, daß die wirkliche Zusammensetzung der Handels- und Gewerbekammer im Kronlande Krain nunmehr unaufgehalten zu erfolgen hat, und daß die durch den ersten Wahllact berufenen Mitglieder und Ersahmänner der Handels- und Gewerbekammer diese Eigenschaft bis zum Schlusse des Jahres 1851 beibehalten können.

Zu diesem Behufe werden daher hiermit folgende Bestimmungen bekannt gegeben:

- 1) Die für das Kronland Krain in dessen Hauptstadt Laibach zu constituirende Handels- und Gewerbekammer hat aus 15 Mitgliedern zu bestehen.
- 2) Von diesen 15 Mitgliedern der Kammer entfallen 8 auf den Handelsstand und 7 auf den Gewerbestand auf je 4 Ersahmänner für jede dieser beiden Kategorien (S. 10 des prov. Gesetzes), wonach jeder berechnigte Wähler, je nachdem er der einen oder der andern Kategorie angehört, auch eben so viele Mitglieder und Ersahmänner seiner Wahl zu bezeichnen haben wird, als nach dieser Bestimmung zu seiner Kategorie gehören.
- 3) Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des prov. Gesetzes (S. 13, litt. e), sämtliche gewählte 15 Mitglieder im Kronlande Krain, die 8 Ersahmänner aber in der Hauptstadt Laibach ihren ordentlichen Wohnsitz haben und die hierlands mehr hervortretenden montanistischen Interessen jedenfalls in einem von dem Gewerbestande zu wählenden Mitgliede und Ersahmanne in der Kammer ihre besondere Vertretung finden müssen, auf welche letztere Bestimmung daher die Wähler dieses Standes ihr besonderes Augenmerk zu richten haben.
- 4) Zum Behufe der Wahl dieser Mitglieder der hiesigen Handels- und Gewerbekammer hat das ganze Kronland Krain mit Einschluß der Hauptstadt Laibach einen einzigen Wahlbezirk zu bilden.
- 5) Die Wahl selbst geschieht nach S. 21 des prov. Gesetzes öffentlich, und zwar entweder mündlich durch Abgabe der Stimmen vor der zu diesem Zwecke gebildeten Wahlcommission in Laibach, oder schriftlich durch Einsendung versiegelter, vom Wähler unterzeichneter Stimmzettel, in welchem nebst dem Vor- und Zunamen des Gewählten und das Gewerbe, oder die Beschäftigung, so wie der Aufenthaltsort desselben genau und bestimmt anzugeben ist.
- 6) Um jedoch den außerhalb Laibach befindlichen Wahlberechtigten die Theilnahme an diesem Wahllacte zu erleichtern, haben dieselben ihre mündlichen oder schriftlichen Wahlen bei demjenigen Steueramte, zu welchem sie gehören, abzugeben oder einzusenden, und die Steuerämter sind verpflichtet, die auf diese Weise gesammelten Wahlstimmen an die vorgesezte Bez. Hauptmannschaft einzusenden, welche dieselben dann unaufgehalten an die Statthaltereie für den ganzen Bezirk zusammen zur weiteren Mittheilung an die Wahlcommission einzusenden haben wird.
- 7) Nur derjenige Handels- und Gewerbsmann ist berechnigt, sich bei diesen Wahlen als Wähler

zu betheiligen, welcher die hiezu im §. 16 des prov. Gesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, und nebstbei den im nächsten Absätze Nr. 8 bestimmten Erwerbsteuerbetrag entrichtet.

- 8) Als Censur dieser Wahlberechnigung wird die Bezahlung einer jährlichen Erwerbsteuer, und zwar für den Handelsstand in Laibach von dreißig Gulden (30 fl.) und auf dem flachen Lande von sechszehn Gulden (16 fl.), für den Gewerbestand aber in Laibach von acht Gulden (8 fl.) und auf dem flachen Lande von vier Gulden (4 fl.) mit dem Bedeuten festgestellt, daß dieser Steuerbetrag im verfloßenen Jahre vollständig entrichtet seyn muß und der Wähler daran auch im laufenden Jahre mit keinem Rückstande aushaften darf.
- 9) Dieselben Bestimmungen rücksichtlich des Censur haben auch für die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder und Ersahmänner der Handels- und Gewerbekammer zu gelten, deren übrige Eigenschaften nach der Bestimmung des §. 13 des prov. Gesetzes zu beurtheilen sind.
- 10) Zur Ermittlung der berechtigten Wähler haben die Steuerämter unverzüglich für ihren Bezirk die Wahllisten auf Grund der von ihnen geführten Erwerbsteuer-Vorschriften und mit Rücksicht auf die obigen Bestimmungen, und zwar nach der beiden Kategorien des Handels- und Gewerbestandes abgesondert dergestalt zusammen zu stellen, daß in die eine alle wahlberechtigten Handels-, in die andere aber alle wahlberechtigten Gewerbsleute aufgenommen, und bei jedem derselben dessen Vor- und Zuname, dann sein Wohnort, sein Gewerbe oder Beschäftigung, und die von ihm jährlich zu entrichtende Erwerbsteuer genau und bestimmt ersichtlich gemacht wird.
Die auf diese Weise zusammengestellten Wahllisten haben die Steuerämter bis 22. September l. J. an ihre vorgesezten Bez. Hauptmannschaften einzusenden.
- 11) Die Bezirks-Hauptmannschaften haben diese Wahllisten mit Hinblick auf die Bestimmungen des §. 16 des prov. Gesetzes genau zu prüfen und hiernach zu constatiren oder zu berichtigen, die constatirten oder berichtigten Wahllisten aber den betreffenden Steuerämtern mit dem Auftrage zuzufertigen, sie in dem Steueramtslocale zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, oder zu affigiren, hievon aber zugleich die in ihrem Bezirke befindlichen Handels- und Gewerbsleute durch die Gemeinde-Vorstände mit dem Bedeuten verständigen zu lassen, daß es ihnen unbenommen bleibe, ihre allfälligen Reclamationen dagegen binnen 8 Tagen bei dem Steueramte mündlich oder schriftlich anzunehmen.
- 12) Sogleich nach dem Ablaufe dieser achttägigen Reclamationsfrist haben die Steuerämter die Wahllisten sammt den dagegen mündlich oder schriftlich angebrachten Reclamationen mit ihren Bemerkungen wieder an ihre vorgesezten Bezirks-Hauptmannschaften, und zwar längstens bis 15. October l. J. einzusenden, von welchen dieselben gleichfalls mit ihren allfälligen Erinnerungen ungesäumt der Statthaltereie vorzulegen sind.
- 13) In der Stadt Laibach wird die Zusammenstellung dieser Wahllisten dem Magistrate im Einvernehmen mit dem hiesigen Steueramte, die Constatirung und Berichtigung derselben aber dem Gemeindeauschusse mit dem Bedeuten übertragen, die Auflage derselben in dem städtischen Amtslocale zu veranlassen, den hiesigen Handels- und Gewerbsvorstand hierunter Anberaumung einer achttägigen Reclamationsfrist zu verständigen und sogleich nach Ablauf der letztern die Wahllisten und die da-

gegen eingelangten Reclamationen mit seinen Bemerkungen binnen der oben bestimmten Frist an die Statthaltereie zu überreichen.

- 14) Von Seite der Statthaltereie werden sofort alle diese, sowohl von dem hiesigen Magistrate als auch von den Bezirks-Hauptmannschaften eingesendeten Wahllisten sammt den dagegen eingelangten Reclamationen der hier in Laibach aufgestellten Wahlcommission zugefertigt werden. Diese Wahlcommission, welche unter dem Vorsitze eines von dem Statthalter im Auftrage des h. Handelsministeriums ernannten Commissärs aus einem Mitgliede des hiesigen Gemeinde-Auschusses, dann aus mehreren Vertrauensmännern des Handels- und Gewerbestandes und aus einem Schriftführer bestehen wird, wird über die eingelangten Reclamationen entscheiden, diese Entscheidungen der Reclamanten bekannt geben, hiernach eine neue Liste der Wahlberechtigten verfassen, auf Grundlage derselben die Legitimationskarten zum Wahllacte ausfertigen, und diese Legitimationskarten zugleich mit der Wahlauschreibung, d. i. mit der Bekanntgabe der Zahl und der Kategorien der zu wählenden Mitglieder und Ersahmänner, so wie des Tages und der Stunde des Wahllactes im Wege der Gemeindevorstände der Wahlberechtigten einzusenden.

Laibach am 4. September 1850.

Ghorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 1773. (1)

Nr. 363.

Bei dem k. k. Landesgerichte Neustadt in Unterkrain ist eine Gefangen-Aufsichtsstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 250 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit dem Taufscheine, Moralitäts-, Gesundheits- und bisherigen Dienst-Bezeugnissen belegten Gesuche, in welchen sie auch nachzuweisen haben, daß sie der deutschen und slavischen Sprache vollkommen kundig sind, durch ihre unmittelbar vorgesezte Behörde längstens bis 15. October l. J. hieramts zu überreichen.

Vom k. k. Landesgerichte zu Neustadt am 11. September 1850.

3. 1775. (1)

Nr. 10433.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt wird zur Kenntniß gebracht, daß, nachdem in Folge des hohen k. k. Finanz-Ministerial-Decretes vom 16. Juli 1850, 3. 20046, die nächst der Zwischenzoll-Linie gegen Ungarn und Croatien befindlichen Mauthstationen des Kronlandes Krain nur für die Dauer des Verw. Jahres 1851 der Verpachtung zu unterziehen sind, die Wegmauthstationen Jessenitz und Landstraf, ferner die Weg- und Brückenmauthstation Munkendorf am 27. September 1850 Vormittags 10 Uhr, in den Amtslocalitäten des k. k. Verwaltungsamtes Landstraf, dann die Weg- und Brückenmauthstationen zu Mötting am 26. September 1850 Vormittags 10 Uhr, in dem Amtsgebäude des k. k. Gef.-Hauptamtes Mötting, mit dem dießjährigen Ertrage, und zwar die Mauthgefälle zu

Jessenitz mit	157 fl. 17 1/2 kr.
zu Munkendorf mit	1009 „ 56 1/2 „
und zu Landstraf mit	699 „ 17 1/2 „

Zusammen mit 1866 fl. 31 kr., dann die Wegmauth zu Mötting mit 396 fl. 15 kr. und die Brückenmauth daselbst mit 343 „ 45 „

Zusammen mit 740 fl. —
auf Grundlage der zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Kundmachung der hochlöbl. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 31. Mai 1850 3. 5139, und der daselbst enthaltenen Bestim-

mungen, jedoch nur für die Dauer des Verwaltungsjahres 1851 wiederholt zur Pachtung werden ausgetoten werden.

Pachtlustige werden zu diesen Verhandlungen mit dem Beisatze eingeladen, daß diejenigen, welche schriftliche Anbote zu machen wünschen, diese versiegelt für die erstgenannten 3 Mauthstationen längstens am 25. September, und für die letztgenannten 2 Mauthstationen längstens am 24. September 1850 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt zu überreichen haben. Neustadt am 8. September 1850.

3. 1768. (1)

Nr. 7401/Vl.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird veröffentlicht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, dann Fleisch, auf das Verwaltungsjahr 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertragsrenewierung, in den neureirten Gerichts- und Steuerbezirken Krainburg, Radmannsdorf und Kronau in Pacht ausgetoten wird.

Als Ausrufspreis wird festgesetzt, und zwar:

- a) für den Bezirk Krainburg, welcher um die vom aufgelösten polit. Bezirke Flödnig zugefallenen Catastral-Gemeinden Flödnig, Grasche, Mosche, Seebach und Treboje größer geworden ist, der Betrag von 11715 fl. 6 kr., sage: Eils Tausend sieben Hundert fünfzehn Gulden sechs Kreuzer M. M., wovon auf Wein und Most . . . 9423 fl. 6 kr. und auf Fleisch . . . 2292 „ — „ entfallen;
- b) für den Bezirk Radmannsdorf der Betrag von 8021 fl. 20 kr., sage: Aht Tausend zwanzig ein Gulden zwanzig Kreuzer M. M., wovon auf Wein und Most 6530 fl. 8 kr. und auf Fleisch . . . 1491 „ 12 „ entfallen, und
- c) für den Bezirk Kronau der Betrag von 3300 fl., sage: Drei Tausend drei Hundert Gulden M. M., wovon auf Wein und Most 2600 fl. — kr. und auf Fleisch . . . 700 „ — „ entfallen.

Die Verhandlungen finden bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach Statt, und zwar für den Bezirk Krainburg am 19., für Radmannsdorf am 20. und für Kronau am 21. Sept. 1850, Vormittags um 10 Uhr.

Die schriftlichen, mit dem 10proc. Badium versehenen Offerte sind für Krainburg bis 18., für Radmannsdorf bis 19. und für Kronau bis 20. Sept. 1850, 12 Uhr Mittags, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstehung einzubringen. Auf schriftliche Offerte, welche nach diesem Zeitpunkte einlangen, so wie auf solche, welche anderswo als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und auf solche, welche mit dem 10proc. Badium des Ausrufspreises nicht belegt seyn sollten, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die Pachtbedingnisse sind folgende:

Erstens. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, dann Maische, und von Fleisch, nach den in dem illhr. Gubernial-Circular vom 26. Juni 1829, 3. 1371, dann dem beigefügten Anhang und Tariffe; ferner nach den später kundgemachten und in der Folge noch kund zu machenden Bestimmungen einzuheben.

Zweitens. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Ueberrahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechen mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft,

oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

Drittens. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, so zwar, daß der Versteigerungsact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolls, für das Aerar aber erst von der Zustellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält.

Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersterer binnen 4 Wochen von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für das Anbot erlöschen, und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurück zu fordern.

Würde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung amtlicher Erlasse an den Pächter, oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekanntem Aufenthaltes nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlasse bei der Steuerbezirksobrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustellung haben.

Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung, vom Tage derselben, eine achttagige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenütstem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll.

Viertens. Der Ausrufspreis für das zu verpachtende Object ist bereits oben bezeichnet worden.

Fünftens. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Coursverthe, in Betreff der Staatsansehenlose vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Rennerthe angenommen werden, oder mittelst Reahypothek zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter gelegte Betrag als vorläufige Caution zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten zu haften.

Sechstens. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung, hat der Pächter den vierten Theil des für Ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Caution in Barem, oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absatze bemerkte Art, oder in Reahypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittels einer Reahypothek bestellt würde, zurückzustellen seyn wird.

Wird die eingelegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Erfäße geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird.

Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirksobrigkeit und den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

Siebtens. So wie der Pächter in allen Rechten und Verpflichtungen der Gefällenverwaltung, mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular-Verordnung vom 26. Juni 1829 angedeuteten zwei Punete, und mit Rücksicht auf den in dem, jenem Circular beigefügten Anhang zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circular-Verordnungen enthaltenen Vorschriften, und insoferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen, und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tarifmäßigen Steuereinhebung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einen von ihrem Wohnsitz über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthigt ist.

Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tarifmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen.

Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, insofern das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdieß das Zwanzigsfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden.

Die Verfügung über die einfließenden Strafgebühren bleibt, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, dem Pächter überlassen.

Achtens: Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und von diesen bereits tarifmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Besteuerung an den neu eintretenden Pächter. Dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehrungssteuergebühren und Gemeindezuschläge für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter, oder der vorherbestandenen Solidarfindungsgesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefällenverwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tarifmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung mit dem frühern Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Gemeindezuschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumlichkeiten vorgefundenen Vorräthe bereits in das

Eigenthum eines Andern (Abnehmers), übergegangen seyen, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungssteuer und Gemeindefürsorge für jene Borräthe zu vergüten, welche an ihn tarifmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gearbeteten Aufbewahrungsorten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters selbst sind, wenn er ein Gewerbe betreibt, das zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungssteuerbezug gepachtet hatte, in so ferne übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Borräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey.

Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tarifmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidar = Abfindung folgt, jedoch nur rücksichtlich der Borräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem Letztern zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden.

Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Borräthe an tarifmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beiziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen Abwesenheit, oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 3. Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtvertrages vorfindigen, ihm tarifmäßig versteuerten Borräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindefürschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten.

Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich im Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn.

Neuntens. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als der Tarif ausspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft, zu entschädigen, und überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er wiederrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

Zehntens. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur in so ferne anerkannt, als solche den Verlauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

Elfte n.s. Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seits keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf

das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tariff, oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem, den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung, in Kraft und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angebeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft.

Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hiervon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

Zwölftens. Den bedungenen Pachtzins ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Casse abzuführen verpflichtet.

Wenn die Cautio im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzinses zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzinses vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Cautio zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wofern das Gefälle keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen seyn wird.

Dreizehntes. Wenn der Pächter eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4 vom Hundert für die Zeit vom Tage, der auf den Verfalltag folgt, bis zur Tilgung der Rate, zu entrichten, sondern es soll der Gefällsverwaltung überdieß noch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters durch die Cautio zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefalles einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Steuerbezirksobrigkeit zu beeidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Sequestrations- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitatio, oder bei den Abfindungen, oder bei der tarifmäßigen Einhebung erzielten Betrage, und zwischen dem contractmäßigen Pachtzins, und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Con-

tractsbuche entstehenden Forderungen an der Cautio des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefällsverwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Relicitatio nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt seyn, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Licitationsactes zu machen.

In derselben Art vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 6. Absätze erlegten ordentlichen Cautio, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefällsverwaltung auch dann ermächtigt seyn, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigert, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe.

Vierzehntens. Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern dieses Versteigerungsprotocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Ersteher's mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsclausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbekräftigung, und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorschrittmäßigen Stempel zu versehenes Duplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Differenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Different sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte schriftliche Offert in Verbindung mit den Licitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde, und haben die im vorhergehenden Absätze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

Fünfzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Sechzehntens. Wird dieser Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameralbezirks-Verwaltung, in deren Bezirk das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten, für jeden Fall erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1853.

Siebzehntens. In Folge hoher Finanzministerial-Verordnung vom 5. Juli 1850, Z. 8844, wird mit Beziehung auf die §§. 5, 13, 15, 48 und 115 der neuen Jurisdiction-

Norm hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die aus gegenwärtigem Versteigerungs-Protocolle, oder aus den, auf Grundlage dieses letzteren abgeschlossenen Verträgen etwa entspringenden Rechts-

streitigkeiten, — das Aetiar mag als Beklagter oder als Kläger eintreten, so wie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des k. k.

Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seien.
K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Laibach am 10. September 1850.

3. 1761. (2) Nr. 4994/574, ad 7532.

K u n d m a c h u n g.

Betreffend die neuerliche Pachtversteigerung der in den Cameral-Bezirken von Triest und Capodistria gelegenen ärarischen Mauthstationen.

In Folge der Kundmachung der gefertigten Finanz-Landes-Direction vom 19. Juli d. J., 3. 2283, welche durch die Amtsblätter des »Osservatore Triestino« vom 8., 9. u. 10. August

und der »Laibacher Zeitung« vom 16., 17. und 20. August d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, sind die in dem nachfolgenden Ausweise verzeichneten Mauthstationen zur Pachtversteigerung gebracht worden, welche jedoch von keinem entsprechenden Erfolge begleitet war.

Es werden daher diese Mauthstationen für die Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, oder für die Verwaltungsjahre 1851

und 1852, oder bloß für das Verwaltungsjahr 1851 neuerdings im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Pachte ausgebaut werden.

Die Pachtlustigen werden dazu mit dem Beisatze eingeladen, daß für diese neuerliche Pachtversteigerung alle jene Bestimmungen und Bedingungen geltend bleiben, welche in der anfangs erwähnten Kundmachung und in den mit derselben verlautbarten Pachtbedingungen enthalten sind.

A u s w e i s

der Mauthstationen, welche zur neuerlichen Pachtversteigerung gebracht werden.

Cameral-Bezirk	Benennung der Mauth-Stationen.	Kategorie	Tariffs- Classe	Ausrufs- preis für Ein Jahr in Gulden	Der Pachtversteigerung	
					Ort	Tag
Capo- distria	Capodistria	Begmauth	III.	3406	Capodistria, bei der k. k. Cam.-Bezirks-Verwalt.	23. Septem- ber 1850.
	Kovigno	detto	III.	2104		
Triest	Pechlin	detto	II.	3036	Triest, bei der k. k. Cameral-Bezirks- Verwaltung.	25. Sept. 1850 und nöthigen- falls an den dar- auf folgenden Tagen.
	Lippa	detto	II.	876		
	Obron	detto	III.	1758		
	Triest, alte Schranken	Linienmauth	I.	6673		
	» neue Schranken, nebst der Wehrmauth an der alten Dptschina-Strasse	detto	I.	3560		
	Triest, neues Lazareth	detto	I.	1600		
	Sessana	Begmauth	III.	9300		
	Prosecco	detto	II.	800		
Basovizza	detto	II.	4483			

Von der k. k. k.üstentl. dalm. Finanz-Landes-Direction. Triest am 31. August 1850.

3. 1758. (2) Nr. 4427.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 17. April l. J. verstorbenen Hrn. Johann Thom-schitsch, Pfarrers von Kaltenfeld, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 30. September l. J., früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihre Anmel-dungs-gesuche schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen er-schöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in sofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.
Planina am 3. September 1850.

schuldiger 174 fl. 14 kr. c. s. e., in die executive Feilbietung der dem Legtern gehörigen, gerichtlich auf 205 fl. 40 kr. geschätzten Kasse, Haus Nr. 26 zu Adelsberg, im Grundbuche der Cameral-Herrschaft Woelsberg sub Urb. Nr. 54 1/2 vorkommend, gewil-ligt und hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, auf den 7. October, 7. November und 5. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß dieses Reale bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden. Dessen die Kauflustigen mit dem Beisatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß sie die Licitationsbedingungen und Schätzung täglich während den Amtsstunden hieramts ein-sehen können.
K. K. Bezirksgericht Adelsberg, am 29. Aug. 1850.

derungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in sofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.
K. K. Bezirksgericht St. Martin, 5. Sept 1850.

3. 1738. (3) Nr. 945.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird bekannt gemacht:

Es sey in der Executionsache des Thomas Mil-lauz von Adelsberg, ausgewiesenen Cessionärs der Eheleute Michael und Maria Woth von Grobsche, gegen Martin Glascher von Grobsche, wegen aus dem Urtheile vom 20. Mai 1849, 3. 1228, bestä-tigt mit hoher Appellations-Verordnung vom 7. September 1849, 3. 11499, dann Cession vom 31. October 1849, exec. intab. 26. April 1850, schuldigen 15 fl. c. s. e., in die executive Feilbietung der dem Executen Martin Glascher gehörigen, zu Grob-sche gelegenen, im Grundbuche des Gutes Wolers-hofen sub Urb. Nr. 46 vorkommenden, gerichtlich auf 2475 fl. geschätzten Halbhuber gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 7. October, den 7. November und den 5. Dezember d. J., jedes-mal früh um 9 Uhr, in loco der Realität zu Grob-sche anberaumt worden, wozu Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintan gegeben werden wird.

3. 1731. (3) Nr. 2924.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gemacht: Es sey mit Bescheid vom 30. Juli 1850, Nr. E. 2924, die Reassumirung der bereits bewil-ligt aber sistirt gewesenen executive Feilbietung der, dem Anton Sadnik gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz Urb. Fol. 108 inliegenden Rea-lität sammt Gebäuden Nr. C. 126 zu Reifnitz, we-gen dem Jacob Kernsich von Krobazh schuldigen 52 fl. 6 kr. bewilliget und zur Vornahme die erste Tagsahrt auf den 28. September, die zweite auf den 26. October, die dritte auf den 23. November 1850, jedesmal um die 10. Frühstunde im Orte Reifnitz mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Rea-lität erst bei der 3. Tagsahrt auch unter dem Schät-zungswert pr. 498 fl. 40 kr. wird hintangegeben werden.

Grundbuchs-extract, Bedingungen und Schätzungs-protocoll können hiergerichts eingesehen werden.
K. k. Bezirksgericht Reifnitz am 30. Juli 1850.

3. 1765. (2)

Gymnasial-Kundmachung.

Eingetretener Hindernisse wegen wird auch am hiesigen k. k. Gymna-sium das Schuljahr 1850/51, gleich-zeitig mit der Normalhauptschule, am 1. October beginnen.
Die Abhaltung der Maturitäts-prüfungen findet an den früher ge-nannten Tagen Statt.
K. k. prov. Gymnasial- Direc-tion. Laibach den 13. Sept. 1850.

3. 1722. (3)

Ein Privater auf dem Lande wün-schet einen Deficientenprieester gegen ansehnliche Bedingungen der Berau-tung aufzunehmen, wenn sich derselbe herbeiließe, einige kleine priesterliche Berrichtungen zu vollziehen.
Die Nähere Auskunft ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

3. 1739. (3) Nr. 461.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird hiemit kund gemacht:

Es sey über Ansuchen der Agnes Kollar, geb. Eifou, wider Mathias Eschul von Adelsberg, pcto

3. 1730. (3) Nr. 33.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte St. Martin bei Littai haben alle diejenigen, welche an die Ver-las-senschaft der, den 20. März 1850 verstorbenen Ma-ria Papes, Kaislerswitwe zu Goslinde P. Nr. 19, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben am 16. Oc-tober l. J., früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis da-hin ihr Anmel-dungs-gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaf, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten For-

3. 1737. (3)

In der Herrschaft Ratschach (bei Steinbrücken) werden 20 in Eisen gebundene, eichene, mit Delfarbe angestrichene Wein-fässer, jedes 60 Eimer haltend, verkauft.